

Satzung

Kegel-Verein
1965
Mutterstadt
e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Name, Sitz und Rechtsform.....	3
2. Grundsätze.....	3
3. Verbandszugehörigkeit.....	3
4. Zweck und Aufgaben.....	3
5. Gemeinnützigkeit.....	4
6. Geschäftsjahr.....	4
7. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten.....	4
8. Mitgliedschaft.....	4
9. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
10. Beiträge.....	6
11. Organe des Vereins.....	6
12. Mitgliederversammlung.....	6
13. Vorstand.....	8
14. Ehrenrat.....	9
15. Auflösung.....	9
16. Inkrafttreten.....	9

Der Kegel-Verein 1965 Mutterstadt hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, also z. B. der Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kegel-Verein 1965 Mutterstadt e.V., Kurzform KVM
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mutterstadt.
- 1.3 Der Verein wurde 1965 gegründet und wurde am 18.7.1971 im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter der Nr. VR 1339 eingetragen. Er erhielt den Zusatz e.V.
- 1.4 Der Verein betreibt den Kegelsport als Mitglied, unter den für ihn zuständigen Verbänden und Sportbunde.

2. Grundsätze

- 2.1 Der KVM ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.2 Der KVM untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe untersagt ist (DSB Verbotliste). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen geahndet.
- 2.3 Der Verein ist dem Amateursport verpflichtet, jeder Erwerbszweck ist ausgeschlossen.

3. Verbandszugehörigkeit

Der KVM ist als Kegelverein in allen für ihn, seinen Sportgruppen und Mitgliedern, notwendigen übergeordneten Organisationen als Mitglied angehörig. Er ist deren Satzungen und Ordnungen verpflichtet.

4. Zweck und Aufgaben

Zweck des KVM ist:

- 4.1 Vertretung und Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in übergeordneten Verbänden,
 - 4.2 Durchführung von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen,
 - 4.3 die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnungen der übergeordneten Verbände und des DSB zu betreiben und zu fördern,
 - 4.4 die Pflege freundschaftlicher Beziehungen mit anderen Vereinen, und im Besonderen mit Vereinen, die den Kegelsport als Mitglied in ihren Verbänden ausüben,
 - 4.5 die sportlichen Führungs- und Lehrkräfte, unter Beachtung der Ausbildungsrichtlinien, in hierzu berechtigten Institutionen aus- und fortbilden zu lassen.
- Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Er wird seine Satzung stets den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit anpassen.

5. Gemeinnützigkeit

- 5.1 Der KVM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.2 Mittel des KVM dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des KVM. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.3 Die Organe des KVM arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- 5.4 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

6. Geschäftsjahr

- 6.1 Geschäftsjahr des KVM ist das Kalenderjahr.

7. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des KVM und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch eine Geschäftsordnung.

8. Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft im KVM kann jeder erwerben. Dem Bewerber um die Mitgliedschaft wird eine gültige Satzung ausgehändigt.
- 8.2 Für die Aufnahme in den KVM sind eine schriftliche Anmeldung mit Anerkennung der Satzung des KVM erforderlich.
- 8.3 Änderungen von Adressen und gegebenenfalls Bankdaten sind dem KVM umgehend mitzuteilen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der KVM die Richtlinien der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einzuhalten. Die Weitergabe von persönlichen Daten beschränkt sich allein darauf, den Sportbetrieb, die organisatorisch-verwaltungstechnischen Aufgaben innerhalb und außerhalb des KVM in Verbindung mit den dazu übergeordneten Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, aufrecht zu erhalten.
- 8.4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des KVM nach Prüfung der Anmeldungen. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung wird dem Mitglied mitgeteilt. Bei Ablehnung kann Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden, der eine Entscheidung vorbereitet, welche auf der nächsten Mitgliederversammlung getroffen werden kann.
- 8.5 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied muss dem 1. Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden. Eine Kündigung kann im ersten Jahr der Mitgliedschaft erst nach Ablauf von 12 Monaten Mitgliedschaft erfolgen und zwar sechs Wochen vor Ablauf dieser Frist. Später kann eine Kündigung der

Mitgliedschaft zu jedem Quartalsende erfolgen und muss sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

8.6 Ausschluss eines Mitglieds

8.6.1 Ein Ausschluss **kann** auf Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied

- nachweisbar unmittelbar oder mittelbar das Strafgesetz verletzt hat,
- mit seinen Beiträgen mehr als 6 Monate innerhalb eines Kalenderjahres im Rückstand ist,
- durch sein Verhalten bei der Ausübung des Sports oder in der Öffentlichkeit dem Verein oder seinen Mitgliedern physischen wie psychischen Schaden zufügt.

8.6.2 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

8.6.3 Ausschluss eines Vorstandsmitglieds erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.6.4. Einspruchsmöglichkeiten

Gegen den Ausschluss eines Mitglieds oder eines Vorstandsmitglieds kann schriftlich beim Ehrenrat des KVM Einspruch eingelegt werden.

8.7 Im Todesfall führt die Benachrichtigung an den Vorstand zur Löschung der Mitgliedschaft.

8.8 Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1 Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und den weiteren Versammlungen teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Sie sind berechtigt, die Sportanlagen des KVM entsprechend der in der Geschäftsordnung, Abschnitt „Nutzung der Bahnanlagen“ festgelegten Regeln zu nutzen.

9.2 Pflichten

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, den KVM zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
- b) Die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Entscheidungen und Beschlüsse des KVM-Vorstands sind zu befolgen und durchzuführen.
- c) Die Beiträge sind fristgerecht zu zahlen.

10. Beiträge

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitglieds/einer Mitgliedergruppe besprochen und festgelegt. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags endet bei satzungsgemäßer Kündigung nach Ablauf der Mitgliedschaft. (Siehe Geschäftsordnung).

11. Organe des Vereins

Die Organe des KVM sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

12. Die Mitgliederversammlung

12.1 Sinn und Zweck

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KVM. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Kegelsports und den damit verbundenen geschäftlichen/gesellschaftlichen Aufgaben des KVM zu beschließen. Insbesondere sind die Ordnungen und Bestimmungen übergeordneter Verbände einschließlich deren Änderungen in Kraft zu setzen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

12.2 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Kalenderquartal statt. Der Termin wird den Mitgliedern des KVM mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. Die Einladung enthält Ort, Zeit und die vorläufige Tagesordnung, ebenso die eingegangenen Anträge bis zum angegebenen Datum des Einladungsschreibens.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigten
- Genehmigung des Protokolls
- Berichte der Vorstandsmitglieder
- Bericht der Kassenprüfer
- Aussprache
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

12.3 Anträge

Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden, Ausnahme sind Anträge zur Satzungsänderung, hierfür wird mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

Anträge können zu jedem Zeitpunkt dem Vorstand und vom Vorstand schriftlich eingereicht werden und sind vom Antragsteller zu begründen. Sie müssen aber spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Eil- bzw. Dringlichkeitsanträge werden nicht zugelassen.

Da die Einladung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung erfolgt, kann die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Tagesordnung nur die bis dahin eingegangenen Anträge enthalten. Anträge dürfen aber bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Solche Anträge können daher erst bei der Verlesung der Tagesordnung am Tag der Versammlung bekanntgegeben und vorgelesen werden.

12.4 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- Die Mitgliederversammlung sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung sind mit den Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt Ablehnung.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen, werden jedoch nicht zur Errechnung von Mehrheiten gezählt.
- Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unanfechtbar und für alle Mitglieder verbindlich.

12.5 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem gesetzlich vorgegebenen Jahr der Wahlberechtigung, wie in Rheinland-Pfalz festgelegt.

12.6 Wahlen, Bestätigungen und Amtszeit

- Die Wahlen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Sie erfolgen nach Wahl eines Wahlleiters.
- Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig mit der Maßgabe, dass ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. (Diese Verfahrensweise wird seit der Gründung des KVM durchgeführt).
- Ausschüsse und Beauftragte für spezielle Aufgaben werden nach Bedarf für die Dauer der zu erledigenden Aufgabe eingesetzt.
- Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben. Das Wahlergebnis und die Gültigkeit der Abstimmung werden schriftlich im Protokoll festgehalten.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird durch den Vorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt.

12.7 Beiträge als zu behandelnder Punkt in der Mitgliederversammlung

Auf Antrag kann die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder einschließlich der Höhe und Fälligkeit eines eventuellen Sonderbeitrages behandelt werden.

12.8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen, z.B. bei Entscheidungen, die keinen Aufschub erlauben oder wenn von 49 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vereinsvorsitzenden ein entsprechender Antrag gestellt wird.

13. Vorstand

13.1 Vorstandsmitglieder

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Protokollführer
- Kassenführer
- Sportwarte
- Pressewart
- Jugendwarte
- Ehrenratsvorsitzender
- Wirtschaftsausschuss

13.2 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

- Der 1. und der 2. **Vorsitzende** vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- Im Innenverhältnis vertritt der 2. **Vorsitzende** den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- Der 1. **Vorsitzende** oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende berufen die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ein, wenn dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.
- Dem **Geschäftsführer** obliegt die Erledigung der allgemeinen Korrespondenz.
- Der **Protokollführer** nimmt bei allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll auf, das vom jeweils betroffenen Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
- Der **Kassenführer** besorgt die Buch- und Kassenführung. Er hat zum Ende eines Geschäftsjahres die Jahresabrechnung vorzulegen und einen Kas- senbericht zu erstellen.
- Die **Sportwarte** sind für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Sportwettkämpfe und das Training verantwortlich.
- Der **Pressewart** übernimmt die Berichterstattung über die Sportwettkämpfe und die gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins in der Tages- und Fachpresse.
- Der **Jugendwart** vertritt die Interessen der Jugend im KVM und betreut diese bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Jugendveranstaltungen. Grundlage ihrer Arbeit ist die Jugendordnung des DKBC.

- Der **Wirtschaftsausschuss** ist für die Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen zuständig.
Weitere Informationen in der Geschäftsordnung.

14. Der Ehrenrat

- Der Ehrenrat besteht aus einem gewählten Vorsitzenden und zwei von ihm jeweils von Fall zu Fall auszuwählenden Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die er sich bei zu fällenden Entscheidungen zur Beratung hinzuziehen kann. Dem Ehrenrat obliegt es, dem Vorstand Vorschläge für die Ehrung eines verdienten Mitglieds zu machen.
- Der Ehrenrat sollte bei vereinsinternen Auseinandersetzungen vermitteln.
- Der Ehrenrat kann bei Verweigerung der Aufnahme in den KVM und bei Ausschluss aus dem KVM angerufen werden.

15. Auflösung des KVM

- Über die Auflösung des KVM e.V. kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- Zur Auflösung des KVM e.V. bedarf es eines Beschlusses mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und Beendigung der Liquidation fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mutterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die körperliche Ertüchtigung der Jugend zu verwenden hat.

16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese geänderte Satzung wurde eingetragen am 17.03.2021